

# Der Besuch der Tagespfleger:

## Welche Möglichkeiten der Finanzierung haben Sie?



### Was zahlt die Pflegekasse?

Die Pflegekasse beteiligt sich an den Kosten für teilstationäre Pflege.

Sie trägt die pflegebedingten Kosten des Tagessatzes und die Fahrkosten max. bis zur Höchstgrenze der jeweiligen Pflegestufe (siehe unten).

Wenn Sie die Sachleistung (Hilfe durch zugelassene Einrichtungen) in Anspruch nehmen möchten, sieht das Pflegeversicherungsgesetz (PVG) folgende Leistungen für die Tagespflege je nach Pflegestufe vor:

Pflegestufe:	erforderlicher Hilfebedarf (wird jeweils durch den medizinischen Dienst der Pflegekassen festgestellt:	Sachleistung für zugelassene Pflegeeinrichtungen:
1	mind. einmal tägl. Hilfebedarf bei mind. zwei pflegerischen Verrichtungen; durchschnittl. mind. 1,5 Std. tägl.; der pflegerische Zeiteanteil darf 45 Min. nicht unterschreiten; mehrmals wöchentlich hauswirtschaftliche Hilfen	Pflegeleistungen bis zu monatlich <b>450.- €</b>
2	mind. dreimal tägl. Hilfebedarf zu verschiedenen Tageszeiten sowie mehrmals wöchentl. hauswirtschaftl. Hilfen. Der durchschnittliche Hilfebedarf mind. 3 Std. täglich; hiervon müssen 2 Std. tgl. für Pflege erforderlich sein.	Pflegeleistungen bis zu monatlich <b>1.100.- €</b>
3	der Hilfebedarf muss rund um die Uhr, Tag und Nacht erforderlich sein; im Tagesdurchschnitt mindestens 5 Std., davon Pflegeaufwand mindestens 4 Std. tgl.	Pflegeleistungen bis zu Monatlich <b>1.550.- €</b>
<b>Wichtig!:</b> Bei zusätzlicher Inanspruchnahme von ambulanten Leistungen oder Bezug von Pflegegeld stehen insgesamt <b>150% der Leistungen</b> für die jeweilige Pflegestufe zur Verfügung!		<b>50 % zusätzlich</b> für ambulante Pflege oder anteiliges Pflegegeld

Darüber hinaus können Sie, wenn die Pflegekasse den Bedarf festgestellt hat, **bei Personen mit hohem Beaufsichtigungsbedarf (z.B. Demenz) die zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 45b SGB XI** in Höhe von **100.-€ oder 200.-€ pro Monat** in Anspruch nehmen. Außerdem stehen zur Entlastung pflegender Angehöriger jedem Pflegebedürftigen bei Pflegestufe 1 bis 3 zusätzlich zur den Betreuungsleistungen bis zu **1.550.-€ jährlich** im Rahmen der **Verhinderungspflege** nach § 39 SGB XI zur Verfügung!

Bei der Tagespflege beteiligt sich die Pflegekasse nur an den pflegebedingten Kosten sowie den Kosten für den Hol- und Bringdienst. Die übrigen Kosten (für Unterkunft und Verpflegung in Höhe von 30% des Tagessatzes) werden vom Sozialhilfeträger auf Antrag übernommen (siehe auch: „was zahlt das Sozialamt?) bzw. sind privat zu tragen.

Pflegesachleistungen kombiniert (monatl. In €):				
	Sachleistungen	Zuschlag bei Tagespflegenutzung	Gesamtleistung in Pflegekasse ambulant + Tagespflege:	incl. Höchstbetrag zusätzliche Betreuungsleistungen
bei Pflegestufe:	100%	50%	<b>150%</b>	max. 200.-€
1	450,00 €	225,00 €	<b>675,00 €</b>	875,00 €
2	1.100,00 €	550,00 €	<b>1.650,00 €</b>	1.850,00 €
3	1.550,00 €	775,00 €	<b>2.325,00 €</b>	2.525,00 €

Statt der reinen **Sachleistung** kann auch die **Geldleistung (235.- € 440.- € bzw. 700.- €)** oder eine Kombination beider Leistungen gewählt werden (wenn z.B. die Tagespflege nur an einigen Tagen in der Woche besucht werden soll). Wenn die Leistungen für die einzelnen Pflegestufen durch die Tagespflege nicht ausgeschöpft werden, stehen die „nicht verbrauchte Sachleistung“ für ambulante Pflege oder als anteiliges Pflegegeld zur Verfügung

## Wann zahlt das Sozialamt?

Wenn das eigene Einkommen des Pflegebedürftigen nicht ausreicht, um die restlichen **Kosten für die Tagespflege**, die die Pflegekasse nicht übernimmt, selbst zu tragen, **können Sie einen Antrag beim Sozialamt stellen**. Wenn das Einkommen oder Vermögen höher ist als die Freigrenzen, muss nur das Einkommen/Vermögen oberhalb der Freigrenzen (siehe weiter unten) für die restlichen Kosten einsetzen.

**WICHTIG:** Anträge bei der Pflegekasse und dem Sozialamt ohne Verzögerung stellen (lassen), damit keine Ansprüche verloren gehen! Bei der Antragstellung sind Ihnen neben den Sachbearbeitern bei Pflegekasse oder Sozialamt auch gerne die MitarbeiterInnen der FAUNA e.V. behilflich.

Das Sozialamt übernimmt nur dann Leistungen, wenn die Antragsteller die erforderlichen Hilfen nicht aus dem eigenen Einkommen oder Vermögen finanzieren können. Für die Tagespflege gelten folgende Freibeträge (d.h. über diese Einkünfte/Vermögen darf der Antragsteller verfügen). **Falls Sie die unten aufgeführten Einkommensgrenzen überschreiten, müssen Sie sich nur mit dem Betrag, der oberhalb der Freibeträge liegt, an den Tagespflegekosten beteiligen.**

### Freibeträge beim Antrag auf Übernahme von Tagespflegekosten:

1. <b>Einkommensfreibetrag</b> bei Pflegebedürftigkeit für eine <u>alleinstehende</u> Person: <i>unabhängig von der Pflegestufe der Pflegeversicherung:</i>	<b>748,00 €</b>	+ die Kosten der Kaltmiete
+ ggf. Familienzuschläge für weitere Familienmitglieder, die vom Antragsteller überwiegend unterhalten werden:	<b>262,00 €</b>	z.B. Ehepartner
2. <b>Vermögensfreibetrag</b> (Ersparnisse/Sparguthaben etc.): bei <u>allen</u> Pflegestufen:	<b>2.600,00 €</b>	
+ ggf. Familienzuschlag für Ehepartner	<b>+ 614,00 €</b>	
+ ggf. Familienzuschlag für jede weitere Person	<b>+ 256,00 €</b>	

**Die Pflegeeinstufung wirkt sich aber auf den selbst einzusetzenden Betrag aus, mit dem das Einkommen ggf. den Einkommensfreibetrag übersteigt: So müssen bei Pflegestufe „0“ 80%, Stufe 1 70%, Stufe 2 60%, Stufe 3 50% des Einkommens oberhalb der Freigrenze eingesetzt werden!**

### Heranziehung von Kindern zur Finanzierung der Pflegekosten:

Eltern/Kinder können unter Umständen zu einer Kostenbeteiligung an den Leistungen des Sozialamtes herangezogen werden. **Das Sozialamt sieht i.d.R. aber von einer Heranziehung ab, wenn sich Angehörige zusätzlich zum Einsatz von professionellen Helfern an der Pflege des Pflegebedürftigen beteiligen.** Haben Sie keine Angst, einen Antrag beim Sozialamt zustellen, nur weil eventuell Angehörige an den Kosten beteiligt werden. Sie verzichten sonst ggf. auf Ihr gutes Recht und auf Leistungen im Falle Pflegebedürftigkeit. Ihre Angehörigen müssen sich nur im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten an den Kosten beteiligen - im Gegensatz zu entstehenden Kosten, wenn Sie die Restkosten der Pflege selbst bezahlen möchten.

**Ansprechpartnerinnen beim Sozialamt nennen wir Ihnen gerne (je nach Buchstaben unterschiedlich)**

**BITTE BEACHTEN SIE:** Entschieden wird im Einzelfall allein durch das Sozialamt! Die hier genannten Freibeträge sind wegen möglicher weiterer Freibeträge nur Orientierungswerte.

**Wir beraten Sie gerne persönlich! Vereinbaren Sie mit uns ein unverbindliches Informationsgespräch in unserem Büro oder auch bei Ihnen zu Hause.**

**FAUNA e.V., Stolberger Str. 23, 52068 Aachen  
Tel. 0241/ 51 44 95**

Fax: 0241/ 53 68 61  
www..fauna-aachen.de  
Email: fauna@fauna-aachen.de